jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/25 7Ob5/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1988

Norm

SVS §5 1 A

Rechtssatz

Eine Haftung der Speditionsversicherung für den ebenfalls mit dem Transport beauftragten Spediteur (vgl §§ 413 Abs 1, 431 HGB) ist dann nicht mehr gegeben, wenn eine ordnungsgemäße Transportversicherung Deckung für die vorliegenden Schäden bietet. Hiebei ist nicht auf die konkreten Transportversicherungsbedingungen, sondern auf jene Versicherungbedingungen, die nach den herrschenden Gepflogenheiten üblicherweise solchen Versicherungen zugrundegelegt werden, abzustellen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 5/88
  Entscheidungstext OGH 25.02.1988 7 Ob 5/88
  Veröff: VersRdSch 1988,333 = VersR 1989,427

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0081514

Dokumentnummer

JJR_19880225_OGH0002_0070OB00005_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at